

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/047

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 26.02.2024
Bearbeiter: Florian Friedlmeier	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Hauptausschuss	07.03.2024	Vorberatung	öffentlich	

Top Nr. 3 Sitzung des Hauptausschusses am 07.03.2024

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Vorberatung)

Sachverhalt:

Die Stadt Töging a. Inn unterhält einen städtischen Friedhof in der Erhartinger Straße. Der Friedhof verfügt über ein Leichenhaus. Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren fand 2017 für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2020 statt. Der Kostendeckungsgrad der Bestattungseinrichtung lag in den letzten Kalkulationszeiträumen insgesamt bei (nur) 46 %. Somit muss die Stadt kostendeckende Gebühren ermitteln (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anstreben.

Seit der letzten Erhöhung, die in zwei Schritten zum 01.09.2017 und 01.09.2019 erfolgte, blieben die Gebühren unverändert.

Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik) sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V. mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Grundlage der Kalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Kosten ansetzbaren Kosten (Art. 8 Abs. 3 KAG), also insbesondere kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Verwaltung und für den Unterhalt der Einrichtungen. Diese Kosten sind im Sinne einer Vorkalkulation zu prognostizieren, dabei sollten z.B. zu erwartende Betriebs- oder Personalkostensteigerungen berücksichtigt werden.

Um die Unterschiede in den Grabnutzungsgebühren für Sarggräber und Urnengräber angemessen zu berücksichtigen, wurde das Kölner Modell als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dieses Modell basiert auf der Idee, dass ein bestimmter Anteil der Gesamtkosten eines Friedhofs über die Gesamtanzahl der Gräber (unabhängig der Grabart und Grabfläche oder des Volumens) verteilt wird.

Die Kalkulation nach dem Kölner Modell sorgt in erster Linie dafür, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern. Zum anderen wird berücksichtigt, dass nicht alle Kosten auf dem Friedhof abhängig von der Grabgröße sind. Auf einem Friedhof werden neben den Grabflächen auch Flächen für die Benutzer des Friedhofs bereitgestellt. Dazu zählen z. B. Parkplätze, Wege, Toilettenräume etc. Diese Flächen sind abhängig von der Anzahl der Besucher auf dem Friedhof und damit von der Anzahl und nicht von der Größe der Grabstellen.

Die Stadtverwaltung hat mit Unterstützung der Firma „Kommunal- und Unternehmensberatung Robert Roller“ diese Kalkulation durchgeführt. Gemäß Rücksprache mit der o.g. Firma sind die Gebühren bei der Stadt Töging im Moment deutlich zu niedrig angesetzt.

Nutzungsrecht je Stelle und Jahr

Die Berechnung mit einem Deckungsgrad von 100 % zeigt die folgenden Zahlen.

Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Einzelgrab	45	92,14	205%	137,00
Familiengrab	55	140,17	255%	195,00
Grüfte (Anzahl Säрге abhängig von Größe)	170	225,13	132%	395,00
Urnenwand	50	59,57	119%	109,00
Urnengrabfeld (4 Urnen)	65	68,32	105%	133,00
Urnenerdgrab	45	88,32	196%	133,00
Urnenstele 2 er	55	157,43	286%	212,00
Urnenstele 4 er	70	202,35	289%	272,00
anonyme Urnenbestattung	25	80,99	324%	105,00
Baumgrab	35	85,11	243%	120,00

Summe Erlöse	122.358
Summe Kosten	129.193
Diff.	- 6.835

Nachrichtlich Prüfbericht BKPV vom 26.09.2023

Die Stadt führte eine Neuberechnung der Grab- und Bestattungsgebühren nicht durch. Der Kostendeckungsgrad der Bestattungseinrichtung lag in den Berichtsjahren 2018-2021 insgesamt bei (nur) 46 %. Die Stadt sollte zeitnah kostendeckende Gebühren ermitteln (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anstreben.

Hinweis:

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Gebühren dabei für einen Zeitraum zwischen einem und vier Jahren im Voraus ermittelt werden, wobei der Einrichtungsträger grundsätzlich an den von ihm gewählten Kalkulationszeitraum gebunden ist. Das bedeutet, dass eine Gebührenanpassung innerhalb des gewählten Kalkulationszeitraums grundsätzlich nicht zulässig ist. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Daher ist eine sog. Nachkalkulation im Zusammenhang mit einer neuen Gebührenkalkulation notwendig.

Gebühr für die Leichenhalle

Trauerhallengebühr	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Leichenhalle	75	110,70	148%	185,00

Summe Erlöse	21.460
Summe Kosten	21.542
Diff.	- 82

Nachrichtlich Prüfbericht BKPV vom 20.01.2020

Gemäß § 5 Nrn. 11 und 12 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt wurden die Gebühren für die Leichenhausbenutzung je Erdbestattung bzw. je vorübergehender Aufbahrung mit 75 € und die Gebühren für die Leichenhausbenutzung je Urnenbestattung mit 30 € festgesetzt. Eine Kalkulation konnte uns nicht vorgelegt werden.

Wir empfehlen, die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Rahmen der anstehenden Neukalkulation nach dem Ausmaß der Benutzung (vgl. Art. 8 Abs. 4 KAG), z.B. tageweise, zu ermitteln und in der Gebührensatzung festzulegen.

Vergleich Friedhofsgebühren					
	Töging alt	Töging neu mit 100 % Kostendeckung	Burgkirchen	Eggenfelden	Mühldorf
Einzelgrab	45,00 €	137,00 €	99,00 €	54,00 €	98,40 €
Familiengrab	60,00 €	195,00 €	148,00 €	122,00 €	196,80 €
Gruft	170,00 €	395,00 €		253,00 €	
Urnenwand (2 Urnen)	50,00 €	109,00 €	116,00 €	135,00 €	
Urnengrabfeld	65,00 €	133,00 €			
Urnengrab	45,00 €	133,00 €	120,00 €		46,40 €
Urnenstelen (2 Urnen)	55,00 €	212,00 €		66,00 €	
Urnenstelen (4 Urnen)	70,00 €	272,00 €	116,00 €		
anonyme Urnenbestattung	25,00 €	105,00 €		17,00 €	20,00 €
Baumbestattung	35,00 €	120,00 €	120,00 €		
letzte Änderung	2019	2024	2021	2019	2022

Gebühr für den Leichenwärter

Aufgrund gestiegener Personalkosten sind die unter § 5 Benutzungsgebühren Nr. 10 Dienste des Leichenwärters je Beerdigung von derzeit 25,00 € auf 35,00 € anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit zu Stimmen, die geänderte Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Töging a. Inn zu erlassen.

